

## **Standardisierte Erstbefragung STEB**

### **Informationen zum Umgang mit STEB-Aufnahmen**

Grundsätzlich ist zu beachten, dass eine Videoaufnahme ein höchstpersönliches Dokument mit hohem Aussagegehalt ist.

#### **Aufbewahrung**

Die Fachstelle ist verpflichtet, die DVD mit den Aufnahmen in den Akten sorgfältig und verschlossen aufzubewahren.

Die Annahme der Volksinitiative "Für die Unverjährbarkeit pornographischer Straftaten an Kindern" am 30. November 2008 erschwert es zurzeit, Fristen für die Aufbewahrung der Aufnahmen zu definieren.

Wenn die STEB-Aufnahmen Aktenbestandteil in einem zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Verfahren werden, geht die Verantwortung für die Aufbewahrung an die entsprechenden Behörden über. Es gelten die Aufbewahrungsvorschriften der entsprechenden Verfahren.

#### **Einsichtsrechte**

Das befragte Kind oder die/der befragte Jugendliche hat ein Einsichtsrecht. Das Einsichtsrecht soll unter fachlicher Begleitung gewährt werden.

Den sorgeberechtigten Eltern wird in der Regel nahegelegt, auf die Einsichtnahme in das Band zu verzichten.

Erfahrungen zeigen, dass Kinder und Jugendliche oft ihre Eltern schonen wollen und ihnen nicht alles erzählen, was vorgefallen ist. Wenn sie wissen, dass die Eltern darauf verzichten, die STEB-Aufzeichnungen anzuschauen, können sie ohne Rücksichtnahme erzählen, was geschehen ist. Als weitere Begründung kann das Risiko eines Loyalitätskonfliktes oder einer möglichen Beeinträchtigung des Vertrauensverhältnisses zwischen einsehendem Elternteil und Kind genannt werden sowie die Tatsache, dass der Wert einer Aussage einer Person als Zeuge oder Zeugin vermindert werden kann, wenn sie das Band gesehen hat.

Die auftraggebende Stelle kann für die Eltern anstelle einer Einsichtnahme die Ergebnisse in groben Zügen zusammenfassen.

Wenn die Berechtigten eine entsprechende Einwilligung gegeben haben, darf das Band anonymisiert anderen Fachpersonen zur Besprechung (Supervision, Intervention) gezeigt werden. Diese Fachpersonen haben bezüglich der Einsichtnahme das Amts- und Berufsgeheimnis zu wahren.